

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1968	Nummer 105
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	11. 7. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967; Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren	1372
7831	15. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Dasselfliege	1373

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
9. 7. 1968	RdErl. — Richtlinien 1968 für die Förderung von Erzeugergemeinschaften in Nordrhein-Westfalen	1375
	Finanzminister	
	Personalveränderung	1375
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
19. 7. 1968	Bek. — Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1967; Jahresbilanz zum 31. Dezember 1967	1376/77

I.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 6
zum BAT vom 3. Dezember 1967**
Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.3.7 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 — 15032 '68 —
v. 11. 7. 1968

Nachdem durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 28. Juni 1968 (GV. NW. S. 220) der Ortszuschlag mit Wirkung vom 1. Juli 1968 erhöht worden ist, erhöht sich nach § 30 BAT auch die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vorbehaltlich einer Änderung durch Tarifvertrag ist die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Wirkung vom 1. Juli 1968 an nicht mehr nach der Anlage 4 des mit dem Gem. RdErl. v. 20. 12. 1967 (SMBI. NW. 20330) veröffentlichten Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967, sondern nach der folgenden Tabelle zu zahlen.

Anlage

**Gesamtvergütung
für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)**

Alter	Orts- klasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
		VI	VII	VIII	IX a monatlich in DM	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	403,50 (9,81)	374,— (8,93)	347,— (8,12)	—	322,50 (7,38)	300,— (6,71)
	A	391,—	361,50	334,50	—	310,—	287,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	444,— (10,79)	411,50 (9,82)	381,50 (8,93)	—	355,— (8,12)	330,— (7,38)
	A	430,—	397,50	368,—	—	341,—	316,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	524,50 (12,75)	486,— (11,60)	451,— (10,55)	436,— (10,10)	419,50 (9,59)	390,— (8,72)
	A	508,50	470,—	435,—	420,—	403,—	374,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	605,50 (14,72)	561,— (13,39)	520,50 (12,17)	503,50 (11,66)	484,— (11,07)	450,— (10,06)
	A	586,50	542,50	502,—	484,50	465,—	431,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

— MBI. NW. 1968 S. 1372.

7831

Bekämpfung der Dasselfliege

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1968 — II C 2 — 2244 — 1470

- 1 Die Bekämpfung der Dasselfliege ist rechtlich geregelt durch
 - 1.1 das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).
 - 1.2 die Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 15. November 1967 (GV. NW. S. 202/SGV. NW. 7831).
 - 1.3 die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 23. Januar 1968 (GV. NW. S. 19/SGV. NW. 7831).
 - 1.4 die Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237/SGV. NW. 7831).
- 2 Verpflichtung für den Tierhalter nach dem Gesetz vom 28. April 1967
 - 2.1 Der Besitzer eines mit Larven der Dasselfliege befallenen Rindes oder sein Vertreter ist nach § 2 verpflichtet, es mit einem Arzneimittel zu behandeln oder behandeln zu lassen, durch das die Larven einschließlich der Wanderlarven abgetötet werden. Diese Behandlungspflicht gilt auch, wenn sich das Rind auf einer Weide befindet; die Verpflichtung zur Behandlung obliegt in diesem Falle außerdem dem Besitzer der Weide. Des weiteren dürfen — von Notfällen abgesehen — befallene Rinder vor der Behandlung nicht aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden, es sei denn, sie werden zur Behandlung aufgestellt oder zum Schlachten verbracht.
 - 2.2 Sofern in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai eines Jahres in einem Rinderbestand ein Rind mit Larven der Dasselfliege befallen ist, sind sämtliche Rinder des Bestandes nach § 3 wie unter Nr. 2.1 angegeben zu behandeln; erst nach der Behandlung dürfen die Rinder des Bestandes auf Weiden verbracht werden. Dieser Behandlungszwang und das Weideverbot gelten nicht für Rinder, die in den letzten 12 Monaten vor der Feststellung des Befalls nur im Stall gehalten worden sind; sie gelten auch nicht, wenn nur Rinder mit Larven der Dasselfliege befallen sind, die nach dem 1. Oktober in den Bestand neu eingestellt worden sind.
 - 2.3 Die in Nr. 2.1 genannten Personen (Besitzer eines Rindes, sein Vertreter, Besitzer der Weide) haben nach § 4 jede Behandlung und das dabei verwendete Arzneimittel der für den Standort des Rindes zuständigen Kreisordnungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 2.4 Sofern für ein bestimmtes Gebiet die Behandlung der Rinder gegen die Larven der Dasselfliege besonders angeordnet und hierfür bestimmt ist, daß sie durch Personen durchzuführen ist, die von der Kreisordnungsbehörde bestellt sind, so sind die Besitzer von Rindern dieses Gebietes oder ihre Vertreter nach § 5 Abs. 2 verpflichtet, die zur Durchführung der angeordneten Behandlung erforderliche Hilfe zu leisten.
- 3 Ermächtigungen nach dem Gesetz vom 28. April 1967
 - 3.1 Von der Ermächtigung nach § 3 Abs. 4, weitere Ausnahmen vom Behandlungszwang befallener Rinderbestände zuzulassen, wurde kein Gebrauch gemacht.
 - 3.2 Zum Schutze gegen die Verbreitung der Dasselfliege wurde die Ermächtigung nach § 5 ausgenutzt und die unter Nr. 1.4 erwähnte Landesverordnung erlassen. Hiernach müssen alle Besitzer von Rindern über die gesetzliche Verpflichtung hinaus (s. Nrn. 2.1 und 2.2) ihre Rinder gegen die Larven der Dasselfliege in jährlichem Abstand zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Dezember behandeln lassen (Jahresbehandlung); die Verpflichtung hierzu obliegt auch ihren Vertretern.
- 4 Durchführung der Jahresbehandlung
 - 4.1 Die Jahresbehandlung (s. Nr. 3.2) ist durch Personen durchzuführen, die von der Kreisordnungsbehörde bestellt sind. Es können hierfür außer Tierärzten vornehmlich Fleischbeschauer, Trichinenschauer oder Bedienstete der Milchkontrollvereinigungen in Frage kommen. In jedem Fall müssen zuverlässige Personen ausgewählt werden, die Erfahrung im Umgang mit Tieren besitzen.
 - 4.2 Soweit Rinder insbesondere auf Pensionsweiden über den festgelegten Behandlungstermin hinaus — über den 15. Dezember — auf der Weide gehalten werden, kann die für den Standort der Rinder zuständige Kreisordnungsbehörde auf Antrag des Tierbesitzers, seines Vertreters oder des Weidebesitzers zulassen, daß die Behandlung zwischen dem 10. März und dem 1. April durchgeführt wird. Werden Rinder in diesem Fall — also ohne Behandlung im Herbst — nach dem Weidegang in Gehöfte abgetrieben, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der zulassenden Kreisordnungsbehörde liegen, ist die Genehmigung schriftlich zu erteilen und mit der Auflage zu verbinden, daß die Behandlung zwischen dem 10. März und dem 1. April durch bestellte Personen (Nr. 4.1) durchzuführen ist. Um diese Auflage sicherzustellen, hat die genehmigende Behörde die zuständige Behörde des Bestimmungsortes entsprechend zu unterrichten und sie gleichzeitig zu bitten, für die Durchführung der notwendigen Frühjahrsbehandlung bei den abgetriebenen Tieren zu sorgen.
 - 4.3 Von der Herbstbehandlung und auch von der möglicherweise zugelassenen Frühjahrsbehandlung sind milchgebende Kühe, über sechs Monate tragende Kühe und alle unter drei Monate alten Rinder ausgenommen.
 - 4.4 Zur Behandlung dürfen nur systemisch wirkende Mittel verwendet werden. Sie müssen erprobt und brauchbar sein. Ob ein Mittel brauchbar ist, muß im Zweifel vor seiner Anwendung von der Herstellerfirma durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden.
 - 4.5 Als Behandlungsverfahren dürfen nur das Waschverfahren, das Sprühverfahren, das Aufgießverfahren und die Injektionsbehandlung zur Anwendung kommen.
- 5 Beachtung anderer Vorschriften
 - 5.1 Auf die Beachtung viehseuchenrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen in Seuchen-Sperrbezirken sind die bestellten Personen (Nr. 4.1) von der Kreisordnungsbehörde besonders hinzuweisen. So dürfen in MKS-Sperrbezirken Ställe oder sonstige Standorte von Klauentieren, von Notfällen abgesehen, nur durch befugte Personen betreten werden; hierzu gehören außer dem Tierbesitzer u. a. auch Tierärzte, jedoch im allgemeinen nicht die für die Abdassellung bestellten Personen. Um mögliche Schwierigkeiten oder Verzögerungen auszuschließen, sollten daher für die Behandlung von Rindern in MKS-Sperrbezirken — soweit möglich — Tierärzte bestellt werden.
 - 5.2 Die Behandlungsmittel dürfen nur unter Beachtung der arzneimittelrechtlichen Bestimmungen bezogen und den bestellten Personen (Nr. 4.1) sowie dem zur Behandlung verpflichteten Personenkreis (Nr. 2.3) zur Verfügung gestellt werden.
 - 5.3 Im allgemeinen werden — vor allem im Rahmen der Jahresbehandlung — milchgebende Kühe nicht behandelt. Sofern ihre Behandlung jedoch aus fach-

- lichen Gründen notwendig und durch gesetzliche Bestimmungen (s. Nrn. 2.1 und 2.2) erforderlich wird, ist besondere Vorsicht geboten, da die verwendeten Mittel mit der Milch ausgeschieden werden können. Insoweit ist § 3 Nr. 1 Buchstabe g der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) zu beachten. Danach ist es verboten, Milch von Kühen für andere zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen, die mit Arzneimitteln behandelt werden oder vor weniger als fünf Tagen behandelt worden sind, falls diese Arzneimittel in die Milch übergehen. Um dieser Rechtsvorschrift zu genügen und sich vor möglichen Regreßansprüchen zu schützen, sollte der Tierhalter die Milch für diese Dauer nicht an die Molkerei abgeben, sofern nicht erwiesen ist, daß das Mittel nach der Behandlung nicht in die Milch übergeht.
- 5.4 Eine fleischbeschaurechtliche Maßregelung geschlachteter Tiere, die vorher behandelt waren, kann vereinzelt möglich sein. Voraussetzung ist jedoch, daß das Fleisch durch das verwendete Arzneimittel im Geruch oder Geschmack beeinflusst worden ist.
- 5.5 Lebensmittelhygienische Bedenken können insofern bestehen, als möglicherweise Restmengen der angewendeten Mittel über mehrere Tage im Tierkörper verbleiben. Besonders beim Einsatz neuer Präparate muß nachgewiesen sein, daß bei einer Schlachtung des Tieres wenige Tage nach der Behandlung die vom Tierkörper aufgenommenen Mengen des Behandlungsmittels nicht mehr gesundheitlich bedenklich sind. Andernfalls finden auf die erschlachteten Teile behandelter Tiere auch die Bestimmungen des Lebensmittelrechtes Anwendung.
- 5.6 Bei der Behandlung sind außerdem die von der Herstellerfirma herausgegebenen Anwendungsvorschriften und allgemeinen Hinweise auf Vorsichtsmaßnahmen genau zu beachten, um Erkrankungen der behandelten Tiere zu vermeiden. Ferner erscheint es empfehlenswert, die Tiere nach der Behandlung — mit Ausnahme der Injektionsbehandlung — solange festzubinden, bis das Haarkleid trocken ist; hierdurch soll ein gegenseitiges Beleckern verhindert werden.
- 6 Überwachung durch den Amtstierarzt
- 6.1 Die Amtstierärzte haben sich bei jeder gebotenen Gelegenheit um die Durchführung der Behandlung und die Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften zu bemühen. Sie sollen insbesondere durch Aufklärung die Tierbesitzer auf ihre Bekämpfungspflicht hinweisen.
- 6.2 Erforderlichenfalls hat der Amtstierarzt bei Verkaufsuntersuchungen von Nutz- und Zuchtrindern die Tierbesitzer auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselplage aufmerksam zu machen, wonach befallene Tiere vor der Behandlung in der Regel nicht aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden dürfen.
- 6.3 Bei der Viehmarktüberwachung hat der Amtstierarzt die möglicherweise mit Dasselbeulen behafteten Rinder und deren Herkunftsbestände den zuständigen Kreisordnungsbehörden zu melden; er hat ferner dafür zu sorgen, daß auf dem Markt Mittel zur sofortigen Behandlung der befallenen Tiere vorrätig gehalten werden.
- 6.4 Die mit amtstierärztlichen Untersuchungen beauftragten Tierärzte sind vom Amtstierarzt anzuhalten, bei Feststellungen von Dasselbefall z. B. anlässlich der Tbc-Wiederholungsuntersuchungen die betreffenden Tierbesitzer auf die gesetzlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen.
- 7 Beihilfen
- 7.1 Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für Tierverluste infolge einer Dasselbehandlung steht dem Tierhalter nicht zu.
- 7.2 Ich erkläre mich jedoch bereit, für Tierverluste, die im Anschluß an die Behandlung der Tiere durch traumatische Schädigung des Rückenmarkes, durch Dasselanaphylaxie oder durch Vergiftung entstehen, Beihilfen zu gewähren, wenn aus dem Gutachten des Amtstierarztes über die Zerlegung des notgeschlachteten oder gefallenen Tieres hervorgeht, daß der Tierverlust durch einen oder mehrere der genannten Schäden verursacht worden ist.
- 7.3 Eine Beihilfe wird auch für Kälber gewährt, die innerhalb von 10 Tagen nach der Abdasselung tot oder lebensschwach geboren werden und in letzterem Falle innerhalb dieser Zeit eingehen, wenn aus dem Gutachten des Amtstierarztes hervorgeht, daß der Schaden durch die Behandlung verursacht worden ist.
- 7.4 Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn für das betreffende Tier eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist.
- 7.5 Die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt wird, sind nach den für die Gewährung von Entschädigungen geltenden viehseuchenrechtlichen Vorschriften abzuschätzen.
- 7.6 Für die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen gilt folgendes:
- 7.61 Der Beihilfe nach Nr. 7.2 ist der gemeine Wert des Tieres abzüglich des Reinerlöses zugrunde zu legen, der aus der Verwertung des Tierkörpers oder einzelner Teile desselben erzielt wird.
- 7.62 Der Beihilfe nach Nr. 7.3 ist der gemeine Wert des normal geborenen Tieres zugrunde zu legen.
- 7.63 Die Beihilfe beträgt 80 v. H. des nach den Nrn. 7.61 oder 7.62 ermittelten Verlustes. Im übrigen kann eine Beihilfe für andere Schäden, z. B. für Milchausfall, sowie für Kosten tierärztlicher Behandlungen nicht gewährt werden.
- 7.64 Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind über die für den Bestand zuständige Kreisordnungsbehörde an den Regierungspräsidenten zu richten. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen mitzugeben.
- 7.65 Die Beihilfen sind aus Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 602 zu leisten.
- 7.66 Die benötigten Mittel stehen den Regierungspräsidenten zur Verfügung.
- 8 Meldungen
- 8.1 Jede Behandlung, die von den hierzu verpflichteten Personen (Besitzer eines Rindes, sein Vertreter, Besitzer der Weide) durchgeführt wird, ist der Kreisordnungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (s. Nr. 2.3).
- 8.2 Die Personen, die von der Kreisordnungsbehörde für die Durchführung der Jahresbehandlung bestellt sind (Nr. 4.1), haben nach Abschluß der jeweiligen Behandlung die Anzahl der in den einzelnen Gemeinden behandelten Tiere der Kreisordnungsbehörde zu melden. Hierbei sind besondere Vorkommnisse mitzuteilen.
- 8.3 Die Kreisordnungsbehörden melden unter Auswertung der Angaben unter den Nrn. 8.1 und 8.2 die Anzahl der Tiere, die in den einzelnen Gemeinden zwischen dem 1. 6. des vorhergehenden Jahres und dem 31. 5. des laufenden Jahres behandelt wurden, bis zum 1. 7. dem Regierungspräsidenten. Aus den Zahlenangaben muß ersichtlich sein, wieviel Tiere von bestellten Personen und wieviel Tiere von dem übrigen Personenkreis behandelt wurden. Im übrigen sind auch hier Besonderheiten bei der Behandlung mitzuteilen.
- 9 Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. tritt der RdErl. v. 13. 2. 1962 (SMBI. NW. 7831) außer Kraft.

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien 1968 für die Förderung von Erzeugergemeinschaften in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 9. 7. 1968 — III A 1 — 1711/68

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 26. 4. 1968 (MBl. NW. S. 842) wird wie
folgt geändert:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung und
des landwirtschaftlichen Angebots solcher Produkte, die
einer EWG-Marktorganisation unterliegen, sowie von
Kartoffeln an die Anforderungen des gemeinsamen
Marktes können Zusammenschlüssen von landwirtschaft-
lichen Erzeugerbetrieben (Erzeugergemeinschaften), die
auf eine entsprechende Ausrichtung der Erzeugung und
des Angebots hinwirken, Beihilfen gewährt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 1375.

Finanzminister

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Lastenausgleichsverwaltung

Oberregierungsrat E. Kiesner.

— MBl. NW. 1968 S. 1375.

Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des

Jahresbilanz zum

A k t i v a		DM	DM	31. 12. 1966 TDM
1. Langfristige Ausleihungen				
a) Hypotheken		9 754 169 848,57		
b) Kommunaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen		264 493 555,50		
c) sonstige Darlehen		265 015 250,39	10 283 678 654,46	9 351 526
darunter:				
an Kreditinstitute	DM 163 763 256,09			
2. Wertpapiere				
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder		163 425,—		
b) sonstige Wertpapiere		31 365 915,—	31 529 340,—	65 322
3. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckguthaben			829 366,62	594
4. Guthaben bei Kreditinstituten				
a) täglich fällig		83 145 652,15		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung unter 3 Monaten		95 022 291,67		
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 3 Monaten bis unter 6 Monaten		—		
d) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 6 Monaten bis unter 4 Jahren		—	178 167 943,82	207 320
5. Schecks und Wechsel			—	—
6. Kurz- und mittelfristige Forderungen				
a) Land Nordrhein-Westfalen		6 436 382,23		
b) Kreditinstitute		—		
c) sonstige		74 910 362,49	81 346 744,72	68 291
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	DM —			
7. Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von langfristigen Ausleihungen				
a) anteilige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von				
aa) Hypotheken	8 977,50			
ab) Kommunaldarlehen	—			
ac) sonstige Darlehen	—			
ad) zu übertragendem Landeswohnungsbau- vermögen	—	8 977,50		
b) im Dezember 1967 fällige Verwaltungs- kostenbeiträge und Zinsen von				
ba) Hypotheken	4 954 469,66			
bb) Kommunaldarlehen	121 022,66			
bc) sonstigen Darlehen	16 535,31			
bd) zu übertragendem Landeswohnungsbau- vermögen	4 656 329,96	9 748 357,59		
c) rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von				
ca) Hypotheken	730 980,19			
cb) Kommunaldarlehen	41,—			
cc) sonstigen Darlehen	2 789,05			
cd) zu übertragendem Landeswohnungsbau- vermögen	265 221,80	999 032,04	10 756 367,13	8 115
8. Durchlaufende Kredite			520 183 693,73	392 062
Überträge:			11 106 492 110,48	10 093 230

Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1967

31. Dezember 1967

Passiva	DM	DM	31. 12. 1966 TDM
1. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) verzinsliche Darlehen	298 286 233,33		
darunter:			
Kapitalmarktdarlehen DM 225 437 533,33			
b) unverzinsliche Darlehen	797 019 129,21	1 095 305 362,54	810 520
2. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten			
a) Kreditinstitute	11 829,07		
b) sonstige	315 828 544,60	315 840 373,67	23 937
3. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten	—		
ab) sonstigen Einlegern	—		
b) befristete Einlagen von			
ba) Kreditinstituten 25 000 000,—			
bb) sonstigen Einlegern	25 000 000,—		
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung	—	25 000 000,—	225 000
4. Zinsen für aufgenommene langfristige Darlehen			
a) anteilige Zinsen für aufgenommene Darlehen	1 827 000,—		
b) fällige Zinsen, einschl. der am 1. Januar 1968 fällig werdenden, für aufgenommene Darlehen	—	1 827 000,—	34
5. Durchlaufende Kredite		520 183 693,73	392 062
6. Grundkapital		100 000 000,—	100 000
7. Rücklagen			
a) gesetzliche Rücklagen	10 000 000,—		
b) freie Rücklagen	42 619 746,83		
c) zweckgebundene Rücklagen	1 348 707,54	53 968 454,37	51 696
8. Landeswohnungsbauvermögen *			
Bestand am 1. Januar 1967	12 085 696 922,29		
Zugang	642 420 284,95		
noch nicht übertragenes Landeswohnungsbau- vermögen	1,—	12 728 117 208,24	
Abgang	512 031 383,57	12 216 085 824,67	12 085 697
9. Wertberichtigungen		2 353 000 000,—	2 343 000
10. Rückstellungen		482 058 203,23	312 016
11. Sonstige Passiva		18 754 449,28	6 799
12. Rechnungsabgrenzungsposten		2 770,—	3
13. Reingewinn			
Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr	—		
Gewinn 1967	4 421 192,62	4 421 192,62	4 041
Überträge:		17 186 447 324,11	16 354 805

Aktiva	DM	DM	31. 12. 1966 TDM
Überträge:		11 106 492 110,48	10 093 230
9. Beteiligungen		—	—
darunter:			
an Kreditinstituten DM —			
10. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	261 709,31		
b) sonstige	713 796,37	975 505,68	262
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung		387 807,26	—
12. Nicht eingezahltes Kapital		—	—
13. Zu übertragendes Landeswohnungsvermögen		6 077 900 924,96	6 260 696
14. Sonstige Aktiva		690 005,36	614
15. Rechnungsabgrenzungsposten		970,37	3
16. Reinverlust			
Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—		
Verlust 1967	—	—	—
Summe der Aktiva		17 186 447 324,11	16 354 805

17. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv-Positionen 14 und 15 sind enthalten:

a) Forderungen an Konzernunternehmen	—	—
b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3-6 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrates des Kreditinstitutes Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist	3 354 633,08	169

Passiva	DM	DM	31. 12. 1966 TDM
Überträge:		17 186 447 324,11	16 354 805
Summe der Passiva		17 186 447 324,11	16 354 805

- Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG vom 2. April 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NW/WFA vom 3. Oktober 1960.

Gewinn- und

für die Zeit vom 1. Januar 1967

Aufwendungen	DM	DM	31. 12. 1966 TDM
1. Löhne und Gehälter		3 216 926,86	3 101
2. Soziale Abgaben und Leistungen einschließlich Beiträgen zur Zusatzversorgungs- und zur Pensionskasse		406 123,54	401
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen			
a) auf Grundstücke und Gebäude	1 768 540,06		
b) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	210 453,97		
c) auf Kapital- und Zinsforderungen	10 059 722,89		
d) auf Wertpapiere	—	12 038 716,92	48 628
4. Zinsen für aufgenommene Darlehen und für Einlagen			
a) Zinsen für Verbindlichkeiten des Landes NW	—		
b) Zinsen für Darlehen	4 669 030,66		
c) Zinsen für Einlagen	19 294 166,66	23 963 197,32	2 605
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich		—	—
6. Rückstellungen			
a) für Pensionsverpflichtungen	185 276,63		
b) für Bürgschaftssicherungsrücklage	10 577 000,—		
c) für sonstige	14 343 000,—	25 105 276,63	8 598
7. Zuweisung an Rücklagen			
a) an gesetzliche Rücklagen	—		
b) an freie Rücklagen	—		
c) an zweckgebundene Rücklagen	—	—	1 000
8. Beträge von			
a) Wertminderungen	—		
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rück- lage verwandt worden ist	—	—	—
9. Verwaltungskosten an Dritte			
a) an Bewilligungsbehörden	13 231 533,—		
b) an Landesbanken	21 690 299,29		
c) an sonstige	6 629 167,37	41 550 999,66	44 144
10. Außerordentliche Aufwendungen		569 200,75	232
11. Alle übrigen Aufwendungen		1 090 253,23	767
12. Zuschußgewährung an Dritte		248 420 742,35	328 931
13. Verschiedene Zuschüsse zu Lasten des Landesvermögens	157 909 037,18		112 949
14. Gewinn des Geschäftsjahres		4 421 192,62	4 041
(Gewinn-Vortrag DM —)			
Summe der Aufwendungen		360 782 629,88	442 448

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. Mai 1968

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung

Deutsche Baurevision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schneider
Wirtschaftsprüfer

Dr. Nehm
Wirtschaftsprüfer

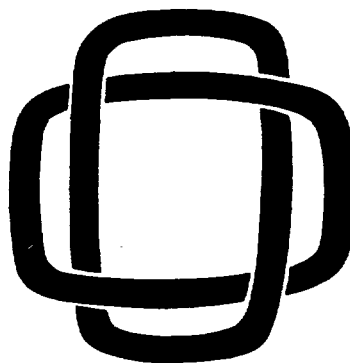
bis 31. Dezember 1967

Düsseldorf, den 1. April 1968

Der Vorstand

Kinnigkeit Blank Dr. Dabelstein

Nicht nachlassen!



**Halte Verbindung
nach drüben!**

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.